Leopold-Franzens-Universität

An das
Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail an: begutachtung@bmbf.gv.at

Sachbearbeiterin:	Telefon:	Fax:	GZ.:	Datum:
Raab, Christina	+43 (0) 512/507-2595	DW-9827		28.10.2015

Stellungnahme des Rektorats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!
Die Universität Innsbruck bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen Stellung zu nehmen.

Generelle Anmerkungen
Es ist zu hinterfragen, ob ein NQR nur orientierende Funktion haben kann, oder nicht doch - im Sinne eins Rahmenmodells - regulierend wirkt (normative Kraft des Faktischen).
Diesbezüglich darf auf das „Konsultationsdokument zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens (Stand 2015-06-08)“ verwiesen werden, welches als wesentlichen Ankerpunkt für eine österreichweite Validierungsstrategie den NQR nennt und ausführt:

> *„(…) Langfristig sollen alle Qualifikationen des NQR auch auf dem Wege der Validierung erworben werden können (…)[1]“*.

Des Weiteren ist in den Erläuterungen unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“, vorletzter Punkt, nachzulesen:

> *„Die Förderung der Durchlässigkeit innerhalb und zwischen den formalen und nicht-formalen Bereichen des Qualifikationssystems im Sinne des lebensbegleitenden Lernens und damit verbunden die Stärkung von Prinzipien und Methoden der gegenseitigen Anerkennung und Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen“*

Es erscheint wenig transparent (bzw. kongruent), dass der Begriff der Durchlässigkeit nur im Rahmen der Erläuterungen und des Vorblattes zur Beschreibung der Zielsetzung verwendet wird, zumal die Forderung/Förderung nach/von Durchlässigkeit *faktisch* Auswirkungen auf die Handhabung von Zulassungs-, Anrechnungs- und Anerkennungsfragen haben muss.

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass Bildungsinstitutionen sowohl aufgrund ihrer Expertisen als auch aufgrund ihrer Funktion als aufnehmende Institutionen IMMER zumindest verantwortlich in die entsprechenden Validierungs- bzw. Zertifizierungsverfahren einzubinden sind. Die Kosten für die Entwicklung der hierfür notwendigen Verfahren können allerdings nicht von Universitäten getragen werden (siehe Anmerkungen zu § 9 Abs. 2 und 3 des vorliegenden Entwurfs).

[1] Konsultationsdokument zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens, Seite 8 (Stand 2015-06-08)

Leopold-Franzens-Universität

Wenn mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf tatsächlich Transparenz (und Durchlässigkeit) zwischen den einzelnen Bildungssystemen gefördert werden soll, bedarf es *offener* Diskussionen zwischen ExpertInnen, VertreterInnen betroffener (Bildungs- und Ausbildungs-)Einrichtungen und der Politik/Wirtschaft. Nur so kann ein NQR (Gesetz) als Grundlage für eine innovative Bildungsreform, die sich mit den neuen Anforderungen *inhaltlich* und *nicht nur* politisch und wirtschaftlich auseinandersetzt, dienlich sein.

Ad § 4 Abs. 5
Es verwundert, dass zwar das BMBF, nicht jedoch das BMWFW einen Bericht erhält.

Ad § 8 Absatz 3, Nationale Steuerungsgruppe
Mit der für die Nationale Steuerungsgruppe im Entwurf ausgeführten Zusammensetzung bzw. der festgelegten notwendigen 2/3 Mehrheit bei Abstimmungen, können Politik und Wirtschaft jeden auch noch so fachlich gerechtfertigten Widerspruch seitens der Vertretungen der (tertiären) Bildungseinrichtungen ignorieren.
Es ist davon auszugehen, dass eine so zusammengesetzte Steuerungsgruppe von Beginn an mit mangelndem Vertrauen und mangelnder Akzeptanz seitens der (tertiären) Bildungsinstitutionen konfrontiert sein wird.

Ad NQR Qualitäts- und Validierungsstellen
Universitäten sollte es freigestellt sein, Qualitäts- und Validierungsstellen zu werden. Diesbezüglich erscheint eine Textpassage in den Erläuterungen zum NQR Gesetzesentwurf klärungsbedürftig:

> *Erläuterungen, Seite 5, vorletzter Absatz: „(…) Die Verfahrenskosten für die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen trägt die jeweilige NQR Qualitäts- und Validierungsstelle (…)“*

Es kann nicht sein, dass die (Verantwortungs-)Übernahme solch wichtiger und anspruchsvoller Entwicklungs- und Implementierungsaufgabe durch hierfür kompetente Institutionen an einer unzureichenden Finanzierungen scheitert.

Ad § 9 Abs. 2 und 3 (Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen)
Unter der Annahme, dass es Universitäten frei steht, Qualitäts- und Validierungsstellen zu sein, erscheinen die Absätze 2 und 3 des § 9 widersprüchlich *(Eine Interpretation wonach Universitäten sowohl Qualifikationsanbieter als auch Validierungsstelle sein könnten erscheint möglich, allerdings könnte diese „Doppelfunktion“ einen Schatten auf die Qualität des Verfahrens werfen)*.

Universitätsgesetz 2002 (UG):
Nicht zuletzt auf Grund der (NQR-)Gesetzwerdung erscheint es lohnenswert insbesondere § 78 UG bez. etwaiger notwendiger Änderungen/Modifikationen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

-elektronisch übermittelt-

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk
Rektor

O.Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner
Vizerektor für Lehre und Studierende
Universitätsstudienleiter